



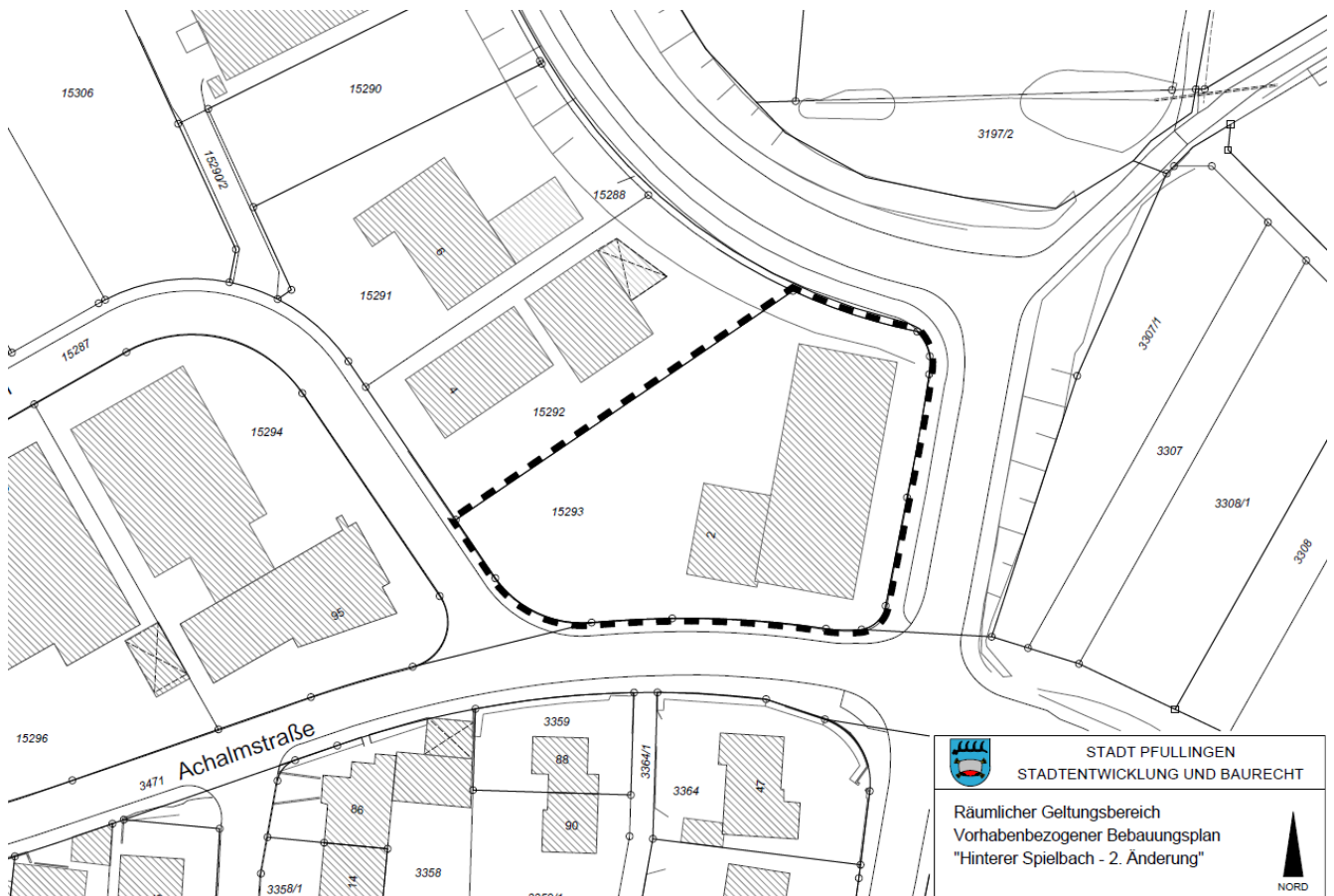
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ sowie öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplannentwurfes

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 19.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Ferner hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ wird im Wesentlichen im Norden und Osten durch die Straße „Steinmauer“, im Süden durch die Achalmstraße und im Westen durch die Straße „Hinterer Spielbach“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ in der Fassung vom 01.02.2024.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben „Hinterer Spielbach 2“ geschaffen werden, da innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach“, der durch ortsübliche Bekanntmachung am 09.07.1999 in Kraft getreten ist, das geplante Vorhaben derzeit nicht zulässig ist. Ziel ist es, auf dem bestehenden Baugrundstück eine räumliche Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten zu fördern und stärker miteinander zu vermischen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Stellungnahme zur Einschätzung der klimatischen Auswirkungen und Schalltechnische Untersuchung mit Berechnung der Geräuschmissionen, sind verfügbar.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan wird vom **12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** im Internet unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren veröffentlicht und kann von der Öffentlichkeit abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinterer Spielbach – 2. Änderung“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan vom **12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** beim Fachbereich 4 – Stadtentwicklung und Baurecht, 72793 Pfullingen, Marktplatz 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und 72793 Pfullingen, Kirchstraße 17, Bürgerservice (barrierefrei), während der Öffnungszeiten, öffentlich ausgelegt. Hier werden auch Auskünfte erteilt.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann insbesondere unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik wohnen & investieren/Planen, Bauen & Wohnen/Bebauungspläne/Bebauungspläne im Verfahren über das Online-Formular Stellungnahme zu Bebauungsplänen oder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Planauslage beim Fachbereich 4 – Stadtentwicklung und Baurecht, 72793 Pfullingen, Marktplatz 4, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21 und 72793 Pfullingen, Kirchstraße 17, Bürgerservice (barrierefrei), abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pfullingen, den 04.04.2024

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister